



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 28.06.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 23

Seite 139

---

### Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets (Wildbachgefährdungsbereich) am Tenglinger Bach (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach), Flusskilometer 0,000 bis 3,100 auf dem Gebiet der Gemeinde Taching am See, Landkreis Traunstein

49/24

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 29.12.2021 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der KP-Anlage (Kleinprodukte-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2005/2, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg - Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV

50/24

Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 02.07.2024, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

51/24

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, 10.07.2024, um 09.00 Uhr im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

52/24

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Donnerstag, 11.07.2024, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

53/24

Sitzung des Kreistages Traunstein, am Freitag, 12.07.2024, um 09.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. A 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Traunstein

54/24

**Anlage 1** zu 49/24: 1 Übersichtskarte „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Tenglinger Bach“

---

49/24

Az.: 4.16-6451.02-240001

**Wasserrecht;****Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets (Wildbachgefährdungsbereich) am Tenglinger Bach (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach), Flusskilometer 0,000 bis 3,100 auf dem Gebiet der Gemeinde Taching am See, Landkreis Traunstein**

&lt;&lt;&lt;Anlage 1: 1 Übersichtskarte „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Tenglinger Bach“&gt;&gt;&gt;

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG). Gleiches gilt nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayWG für Wildbachgefährdungsbereiche.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Bei der Ermittlung der Wildbachgefährdungsbereiche sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen. Diese umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

Für den Wildbachgefährdungsbereich am Tenglinger Bach auf dem Gebiet der Gemeinde Taching am See im Landkreis Traunstein wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es erstreckt sich am Tenglinger Bach (Igelsbach) zwischen dem Tachinger Ortsteil Burg und der Mündung in den Tachinger See und schließt einen rund 600 m langen Abschnitt des Wabachs mit ein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 blau hinterlegt und in einer Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 diagonal schraffiert sowie blau hinterlegt und eingefasst. Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in der Gemeinde Taching am See täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Darüber hinaus sind ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Internet im UmweltAtlas Bayern, Karteninhalt Naturgefahren ([www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)) für die Öffentlichkeit dokumentiert und können dort eingesehen werden. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein abweichend von dem genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Traunstein kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Traunstein kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Im Übrigen gilt § 78c Abs. 2 WHG (Nachrüstpflicht).

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Traunstein höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Traunstein, 24.06.2024  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

50/24

Az.: 4.41-8240.04-210002

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag vom 29.12.2021 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der KP-Anlage (Kleinprodukte-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2005/2, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg -**

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV**

### **Bekanntmachung**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024 zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 03.06.2024 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, hat das Landratsamt Traunstein entschieden, keinen Erörterungstermin durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Traunstein, 25.06.2024  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

51/24

Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 02.07.2024, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

## T A G E S O R D N U N G

### Sitzung des Kreisausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 02.07.2024, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Energieagentur Südostbayern GmbH: Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 und Entlastung der Geschäftsführung
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 3 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

52/24

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, 10.07.2024, um 09.00 Uhr im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 10.07.2024, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Vorstellung Streetwork Trostberg
- 2 Änderungen der Tagespflegerichtlinien
- 3 Bericht über die Jugendsozialarbeit an Schulen
- 4 Jugendsozialarbeit an Schulen: Erhöhung und Ausweitung Grund- und Mittelschule Schnaitsee
- 5 Jugendsozialarbeit an Schulen: Neuantrag Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein
- 6 Jugendsozialarbeit an Schulen: Neuantrag Chiemgau-Gymnasium Traunstein
- 7 Jugendsozialarbeit an Schulen: Neuantrag Staatliche Realschule Trostberg
- 8 Schulsozialarbeit an der Grundschule Unterwössen: Fortführung und Stundenerhöhung
- 9 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

53/24

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Donnerstag, 11.07.2024, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

## T A G E S O R D N U N G

### Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 11.07.2024, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Aktuelles aus dem Sachgebiet Kultur und Heimatpflege
- 2 Kreiszuschuss 2024 an die Musikschulen des Landkreises Traunstein
- 3 Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds zur Instandsetzung des Getreidekastens der Burg Tittmoning, Burg 7, Tittmoning
- 4 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

54/24

Sitzung des Kreistages Traunstein, am Freitag, 12.07.2024, um 09.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. A 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Traunstein

## T A G E S O R D N U N G

### Sitzung des Kreistages Traunstein

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Freitag, 12.07.2024, 09:30 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Vereidigung von Kreisrat Martin Dandl
- 2 Energieagentur Südostbayern GmbH;  
Vertretung des Landkreises Traunstein in der  
Gesellschafterversammlung
- 3 Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht  
München; Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter
- 4 Erlass eines Betrauungsaktes an die Chiemgau GmbH für  
Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus, Infrastruktur  
und kommunale Dienstleistungen
- 5 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Chiemgau GmbH und  
Gründung von Tochtergesellschaften für Energieprojekte
- 6 Umwandlung der Kreisaltenheime Traunstein GmbH in eine  
gemeinnützige GmbH (gGmbH)
- 7 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Traunstein (Kostensatzung)
- 8 Abfallwirtschaft;  
Änderung der Abfallgebührensatzung
- 9 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch  
Landrat

---

Siegfried Walch  
Landrat



**Legende**

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreis
-  Gemeinde



**Tenglinger Bach**  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets  
Gewässer III. Ordnung, Wildbach  
Flusskilometer 0,000 bis 3,100

